



## Informationsblatt für Bewirtschafter von GVO-Anbauflächen zur Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung in Bezug auf das Standortregister

Der gesetzliche Rahmen<sup>1</sup> für Nutzer von gentechnisch veränderten (GV) Pflanzen sehen gegenwärtig folgende Regelungen vor:

### 1. Mitteilungspflicht an den Nachbarn

Der Bewirtschafter einer erwerbswirtschaftlich genutzten Anbaufläche, auf der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen geplant ist, hat zusätzlich zu der Mitteilung an das vom BVL geführte Standortregister<sup>2</sup> diese Absicht seinen **Nachbarn** spätestens **drei Monate** vor der Aussaat mitzuteilen und sich nach dessen Anbauvorhaben auf den benachbarten Flächen zu erkundigen<sup>3</sup>.

Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- (1) den Namen und die Anschrift des Bewirtschafters,
- (2) das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche,
- (3) die Pflanzenart und –sorte, die angebaut wird,
- (4) die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker<sup>4</sup> der GV-Pflanzen,
- (5) sowie die gentechnisch veränderten Eigenschaften.

Als Nachbarn gelten die Bewirtschafter aller, benachbarter, **erwerbswirtschaftlich** genutzter Flächen, die bei Anbau von GV-Mais ganz oder teilweise innerhalb eines Abstandes von **300 m** vom Rand der GV-Mais-Anbaufläche liegen<sup>5</sup>.

Änderungen zu den Angaben sind den Nachbarn unverzüglich mitzuteilen.

### 2. Anpassungspflicht

Beim Anbau von GV-Mais sind zwischen dem Rand der Anbaufläche und dem Rand einer benachbarten Fläche mit Nicht-GV-Mais

- (1) **150 m Mindestabstand** zu konventionell angebautem Mais,
- (2) **300 m Mindestabstand** zu ökologisch angebautem Mais einzuhalten<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Basierend auf dem Gentechnikgesetz (GenTG) ist die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GentPflEV) am 11.04.2008 in Kraft getreten. Durch § 16b GenTG, der den Umgang mit in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten (GV) Produkten regelt, sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis festgelegt. Ergänzend zu § 16b GenTG enthält die GentPflEV Ausführungsbestimmungen zur guten fachlichen Praxis beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (z. Zt. nur für GV-Mais). Die in § 16b GenTG beschriebenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die Ergänzungen in den §§ 3 und 4 der GentPflEV mit den zugehörigen pflanzenartspezifischen Vorgaben für GV-Mais können Auswirkungen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen an das Standortregister (§ 16a GenTG) haben.

<sup>2</sup> §16a Abs. 3 GenTG, siehe Merkblatt zur Mitteilung von GVO-Anbaustandorten

<sup>3</sup> § 3 GentPflEV

<sup>4</sup> Auch als „unique identifier“ oder „OECD-identifier“ bezeichnet.

<sup>5</sup> Pflanzenartspezifische Vorgaben der GenTPflEV zu GV-Mais



Flächen mit Anbau zur **Saatguterzeugung** von nicht GV-Mais dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden<sup>5</sup>.

Der Bewirtschafter hat bei der Durchführung seiner Anbauvorhaben die Angaben der Nachbarn zu berücksichtigen, die er innerhalb eines Monats nach der Mitteilung an den Nachbarn erhalten hat. Wenn ein Nachbar z. B. auf einer benachbarten Fläche in einem Abstand von weniger als 150 m konventionellen Mais anbauen möchte, hat der Bewirtschafter der GV-Anbaufläche den Abstand auf mind. 150 m anzupassen<sup>6</sup>.

Diese Mindestabstände gelten auch zwischen den Flächen desselben Bewirtschafters, der sowohl GV-Mais als auch Nicht-GV-Mais anbaut.

In beiden Fällen können die Mindestabstände jedoch unter bestimmten Bedingungen unterschritten werden (siehe 3. Vereinbarungen).

### 3. Vereinbarungen

Die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis können durch **schriftliche Vereinbarungen** mit dem Nachbarn angepasst werden, z. B. kann der Abstand von GV-Mais zu Nicht-GV-Mais auf Vereinbarung hin geringer sein als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand<sup>7</sup>.

Bei einer Abweichung von den Vorgaben der guten fachlichen Praxis durch Abschluss einer Vereinbarung mit einem Nachbarn oder bei ausgebliebener Antwort vom Nachbarn über dessen Anbauvorhaben ist das BVL spätestens **einen Monat** vor der Aussaat darüber zu informieren.

Diese zusätzlichen Angaben werden der Mitteilung im Standortregister hinzugefügt<sup>2</sup>.

Ein Bewirtschafter, der sowohl GV-Mais als auch Nicht-GV-Mais anbauen möchte, kann aus betriebsinternen, organisatorischen Gründen einen geringeren Abstand als den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen den beiden Flächen einplanen. Diese Abweichung muss aber rechtzeitig vor der Aussaat der Landesbehörde (siehe Anhang), die für die Überwachung von GV-Pflanzen zuständig ist, angezeigt werden<sup>7</sup>.

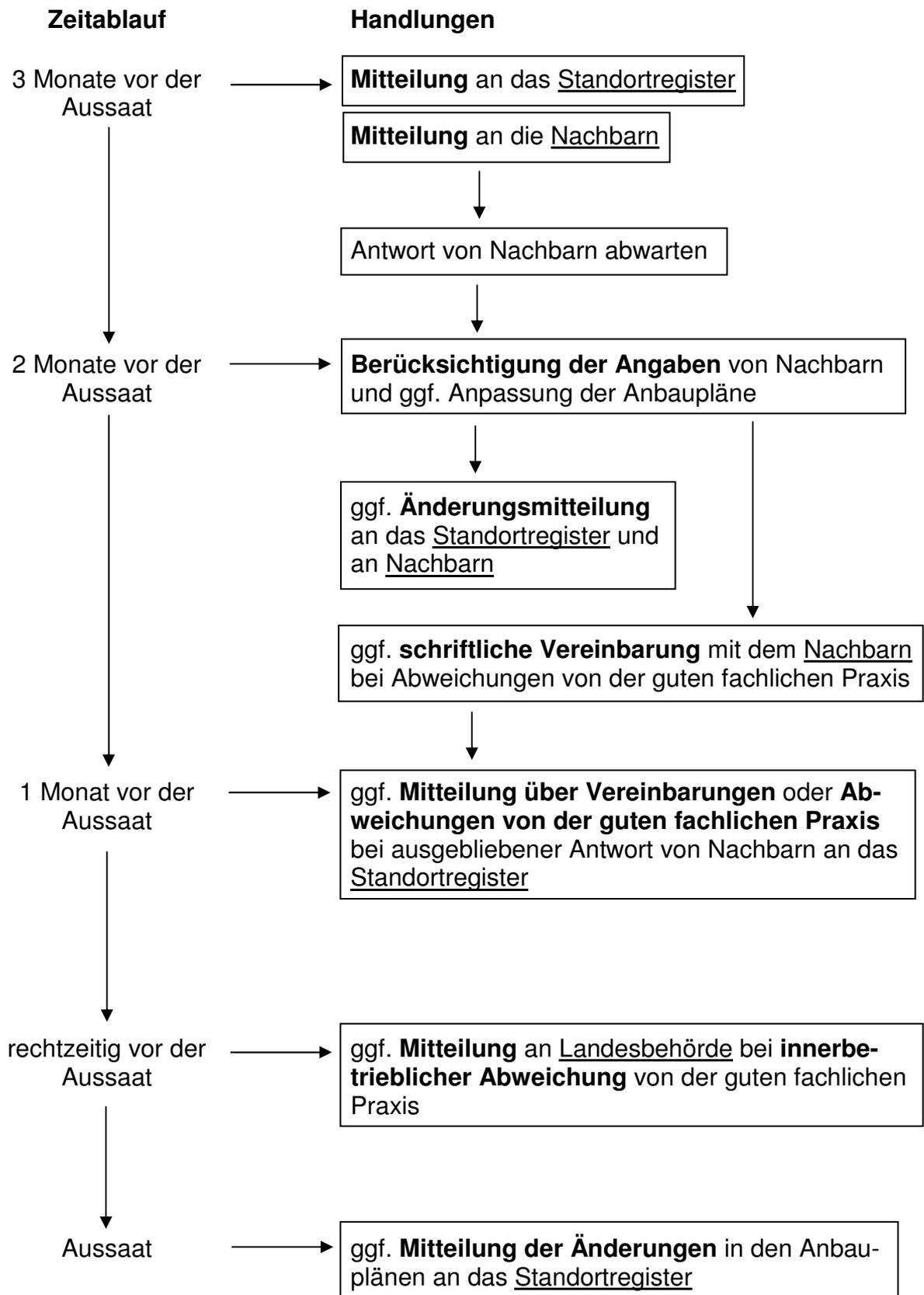
---

<sup>6</sup> § 4 GenTPflEV

<sup>7</sup> § 16b Abs. 1 GenTG



## Schematische Übersicht der Abläufe bis zur Aussaat von GV-Pflanzen





## Anhang

### Liste der für die Überwachung von GVO zuständigen Landesbehörden

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Postfach 81 01 40 81901 München
Berlin	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Berlin Salzburger Str. 21-25 10825 Berlin
Brandenburg	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Postfach 60 11 50 14411 Potsdam
Bremen	Der Senator für Gesundheit Bremen Bahnhofplatz 29 (Tivolihochhaus) 28195 Bremen
Hamburg	Behörde für Umwelt und Energie Postfach 300580 20302 Hamburg
Hessen	Regierungspräsidium Gießen Abteilung Umwelt Marburger Str. 91 35396 Giessen
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern Paulshöher Weg 1 19048 Schwerin
Niedersachsen <sup>8</sup>	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Archivstr. 2 30169 Hannover

---

<sup>8</sup> Das Umweltministerium ist die übergeordnete Behörde der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in den einzelnen Regionen, die für die Durchführung der Überwachung von GVO zuständig sind. Bitte erfragen Sie Ihr zuständiges Amt vor Ort.



Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Postfach 30 06 52 40190 Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Postfach 31 60 55021 Mainz
Saarland	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Saarland Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 50 01097 Dresden
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 02 56 06003 Halle (Saale)
Schleswig-Holstein	Ministerium für Energiewende, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7151 24171 Kiel
Thüringen	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Werner-Seelenbinder-Str. 5 99096 Erfurt